

Satzung der Hattorfer Werbegemeinschaft

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

1.1.

Der Verein führt den Namen „HaWeGe = Hattorfer Werbegemeinschaft“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2.

Er hat seinen Sitz in Hattorf und erstreckt seine Tätigkeiten auf die Gemeinde Hattorf und ihr Einzugsgebiet.

1.3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

2.1.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Gemeinde Hattorf interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen (wie z.B. Ausstellungen und Feste) das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Gemeinde Hattorf am Harz zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

2.2.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1.

Die Mitgliedschaft können natürlich und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Gemeinde Hattorf und deren Einzugsgebiet haben.

3.2.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

3.3.

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

3.4.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.

3.5.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim ersten Vorsitzenden des Vereins maßgebend. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung entgeltlich.

3.6.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 BEITRÄGE UND UMLAGEN

4.1.

Von den Mitgliedern wird am 01. Juni jeden Jahres der Jahresbeitrag erhoben.

4.2.

Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

4.3.

Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

4.4.

Kosten des Geldverkehrs, die nicht auf das Verschulden der HaWeGe zurückzuführen sind, trägt das jeweilige Mitglied.

§ 5 VEREINSORGANE

Die Vereinsorgane sind:

5.1. die Mitgliederversammlung

5.2. der Vorstand

5.3. der Ausschuss

5.4. die Gruppen

(Handel, Handwerk, Dienstleistung und Gastronomie)

§ 6 VORSTAND

6.1.

Der Vorstand zählt bis zu 9 Mitglieder und besteht aus:

6.1.1. dem ersten Vorsitzenden

6.1.2. dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter

6.1.3. dem Schriftführer

6.1.4. dem Kassierer

6.1.5. dem Pressewart

6.1.6. einem weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer

6.1.7. den drei Gruppenvertretern

6.2.

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.

6.3.

6.3.1.

Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.

6.3.2.

Die Gruppenleiter werden von den einzelnen Gruppen vorgeschlagen und von den Anwesenden der Mitgliederversammlung gewählt; erstmalig 2003.

6.4.

Zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

6.5.

Die Bestellung eines Vorstandmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.

6.6.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind nur zusammen vertretungsberechtigt.

§ 7 AUFGABEN DES VORSTANDES

7.1.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7.2.

Der Erste Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

7.3.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

8.1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr im I. Quartal unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

8.2.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

8.2.1. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses.

8.2.2. Entlastung des Vorstandes.

8.2.3. Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.

8.2.4. Die Beschlussfassung über den Etat.

8.2.5. Die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft.

8.2.6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

8.2.7. Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung.

8.2.8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

8.2.9. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.

8.2.10. Beschlussfassung über die Ausgabe von Einzelposten

Ausgaben für Einzelposten, die einen Gesamtwert vom 2500,- € überschreiten, sind von der Mitgliederversammlung gemäß § 8.3. abzustimmen.

8.3.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8.4.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

8.5.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 AUSSCHÜSSE

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§10 DIE GRUPPEN

Zur besseren Wahrnehmung der Bedürfnisse der Mitglieder der HaWeGe werden die Mitgliedsbetriebe in drei Gruppen aufgeteilt. Die Gruppen sind: Handel; Handwerk; Dienstleistung und Gastronomie. Die Einteilung erfolgt im Jahr 2003 nach Beratung mit den Mitgliedsbetrieben einmalig und ist in Zukunft

von den neuen Mitgliedern anzugeben. Die Interessen der einzelnen Gruppen werden durch einen Vertreter im Vorstand wahrgenommen. Intern ist die Leitung der einzelnen Gruppen mindestens durch einen weiteren Stellvertreter zu gewährleisten. Mit einem Antrag werden Aktionen der einzelnen Gruppen im Sinne von § 2.1. dem Vorstand vorgelegt. Sofern es lediglich die Interessen der jeweiligen Gruppe betrifft, kann der Vorstand gemäß § 7.3. beschließen. Interessen der gesamten HaWeGe sind in der Mitgliederversammlung vorzustellen und gemäß § 8.3. abzustimmen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Gemeinde Hattorf mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Gemeinde Hattorf verwendet werden muss.

Hattorf, den 31.03.2003